

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 87

15. August 2001

Inhalt:

6 Seiten

Arbeitsanweisung zur Regelung des Verfahrens bei der Vergabe von Gastprofessuren und Gastdozenturen an der Kunsthochschule Berlin- Weißensee

Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) gibt die Arbeitsanweisung zur Regelung des Verfahrens bei der Vergabe von Gastprofessuren und Gastdozenturen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee heraus:

1 Beschäftigungsmöglichkeiten

Das Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630) sieht für den oben genannten Personenkreis die nachstehend aufgeführten Beschäftigungsmöglichkeiten vor:

1.1 Gastprofessuren

Der Rektor/die Rektorin können auf Vorschlag der Fachgebiete nach Zustimmung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Gastprofessoren/ Gastprofessorinnen, die gastweise Aufgaben von Professoren/Professorinnen in Lehre und Forschung wahrnehmen, einen Dienstvertrag im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses vereinbaren.

Das Dienstverhältnis wird in der Regel für die Vorlesungszeit vereinbart. Ein längerer Zeitraum soll nur dann vereinbart werden, wenn

- a.) während der vorlesungsfreien Zeit eine in einer Studienordnung vorgesehene Prüfung abzunehmen ist oder
- b.) der Dienstherr nur eine Beurlaubung für ein ganzes Semester ausspricht,
- c.) die Vertretung eines/einer für eine bestimmte Zeit ohne Fortzahlung der Dienstbezüge
- d.) beurlaubten Professors/Professorin erfolgen soll.

Im Fall des Buchst. c) soll das Dienstverhältnis für die gesamte Abwesenheit vereinbart werden.

Die Gesamtdauer der Verträge mit derselben Person darf drei Jahre nicht überschreiten. Neben der Lehrtätigkeit dürfen Gastprofessoren und Gastprofessorinnen nur Prüfertätigkeiten für ihre eigenen Studenten und Studentinnen wahrnehmen.

1.1.1 Vertretungsprofessuren

Gastprofessoren/Gastprofessorinnen können **vertretungsweise** für die Wahrnehmung der Aufgaben von Professoren/Professorinnen (§ 113 Abs. 1 BerlHG) eingesetzt werden. Diese Regelung gilt für die Fälle, in denen die Fachgebiete Stellen für Professoren/-Professorinnen zur Besetzung beantragt haben und der Bedarf durch den Akademischen Senat und die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung anerkannt worden ist.

Bei den Angaben über das Lehrgebiet ist zu vermerken:
„Vertretung für Professor/Professorin..... im Fach.....“

1.2 Gastdozenten

Nach § 113 Abs. 2 BerlHG kann der Rektor/die Rektorin nach Zustimmung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Gastdozenten/ Gastdozentinnen für eine Lehrtätigkeit, die der von Lehrkräften für besondere Aufgaben, bzw. künstlerischen Lehrkräften entspricht, einen Dienstvertrag im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses abschließen.

Tz.1.1 Abs. 2-3 und 1.1.1 gelten entsprechend.

1.3 Besondere Beschäftigungsbedingungen

Die volle vertretungsweise Wahrnehmung einer Professur kann nur **hauptberuflich** durchgeführt werden. Der Vertreter/die Vertreterin müssen sich für diese Zeit von einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn beurlauben lassen.

1.4 Voraussetzung für die Beschäftigung als Gastprofessor/ Gastprofessorin

Personen, die als Gastprofessor/Gastprofessorin beschäftigt werden, müssen die Einstellungsbedingungen als Professor/Professorin gemäß § 100 BerlHG erfüllen. Darüber hinaus kann die Professorabilität dadurch nachgewiesen werden, dass der Betreffende/die Betreffende in einem Berufungsverfahren auf einer Liste gestanden hat. Der Akademische Senat fasst auf Vorschlag des Fachgebietes über die Einstellungsbedingungen einen Beschluss, der in seiner Begründung ein Gutachten über die Einstellungsbedingungen enthält. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (i.d.R. zwei externe Gutachten).

1.5 Voraussetzung für die Beschäftigung als Gastdozent/Gastdozentin

Personen, die als Gastdozent/Gastdozentin beschäftigt werden, müssen die Einstellungsbedingungen für die Beschäftigung als künstlerische Lehrkraft, bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben erfüllen (sh. § 3 der Verordnung über Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift über künstlerische Lehrkräfte).

2 Zahlung der Vergütung

2.1 Höhe des Entgeltes

2.1.1 Die Vergütung für **vollbeschäftigte** Gastprofessoren/Gastprofessorinnen wird auf dem Grundgehaltsatz der 8. Dienstaltersstufe (DAS_t) der Besoldungsgruppe C 2 zuzüglich eines Familienzuschlages Stufe 1 festgesetzt.

2.1.2 Die Vergütung für **vollbeschäftigte** Gastdozenten/Gastdozentinnen wird auf die Grundvergütung eines Angestellten/einer Angestellten der Vgr. II a BAT/BAT-0 nach vollendetem 33. Lebensjahr zuzüglich eines Ortszuschlages nach Tarifklasse 1 b Stufe 2 und bei künstlerischen Lehrkräften in der Werkstattlehre entsprechend der Vgr. V b, bzw. V c festgesetzt.

2.1.3 Sofern Gastprofessoren/Gastprofessorinnen mit weniger als der jeweils festgesetzten Lehrverpflichtung beschäftigt werden sollen, wird die Vergütung anteilmäßig festgesetzt.

- 2.1.4** Von der Vergütungsregelung gemäß Tz. 2.1.1 und 2.1.2 kann in **Ausnahmefällen** abgewichen werden. Hierzu ist eine gesonderte Begründung des Fachgebietes erforderlich. Eine Entscheidung über die Höhe der Vergütung wird vom Rektor/der Rektorin mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur getroffen.
- 2.1.5** Das in Tz. 2.1 genannte Entgelt stellt eine Bruttovergütung dar, die in allen Fällen zu Abzügen führt. Näheres ist dem Merkblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Umfang der Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird vom Fachgebiet entsprechend der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) festgestellt und ist im Antrag zu begründen.

3 Durchführung

3.1 Anträge und Fristen

Anträge auf Genehmigung von Gastprofessuren, bzw. Gastdozenturen sind rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Beginn des Dienstantritts, beim Rektor oder der Rektorin zu stellen

3.2 Notwendige Personalunterlagen

Das Fachgebiet fügt dem Antrag die nachstehend aufgeführten Unterlagen bei, bzw. reicht sie bis spätestens Ende Februar, bzw. Ende August nach, sofern sie nicht bei Pe vorliegen:

1. Personalfragebogen - Vordruck Inn II 1 - ,
2. Lichtbild,
3. Lebenslauf,
4. beglaubigte Fotokopie
 - a) von Zeugnissen,
 - b) von Ausbildungsabschlüssen,
 - c) ggf. von der Promotionsurkunde,
 - g) von der Geburtsurkunde,
5. Steuerkarte des jeweiligen Steuerjahres,
6. Sozialversicherungsausweis,
7. Erklärung des Betreffenden/der Betreffenden über ein etwaiges weiteres Beschäftigungsverhältnis – Anlage 2 (nicht abgedruckt) - ,
8. Mitgliedsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse,
9. Bankverbindung.

- 3.3** Ausländische Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen müssen sich entsprechend den melderechtlichen Vorschriften bei ihrer Ankunft in Berlin bei der für den Wohnbezirk zuständigen Meldestelle anmelden.

Nach erfolgter polizeilicher Anmeldung ist von Ausländern/ Ausländerinnen beim Landeseinwohneramt Berlin eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

Die polizeiliche Anmeldung und die Aufenthaltsgenehmigung sind **vor Aufnahme der Lehrtätigkeit** vorzulegen.

Eine Arbeitserlaubnis ist aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht erforderlich.

- 3.4** Die Bearbeitung des Antrages und die Abwicklung des Einstellungsverfahrens (Vertragsaufbereitung und Anweisung der Vergütungen usw.) erfolgt durch Pe.

4 Diese Arbeitsanweisung tritt am 01.09.2001 in Kraft.

Durin
Kanzlerin

Merkblatt über das Verfahren bei der Vergabe von Gastprofessuren und Gastdozenturen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

- 1 Das Verfahren über die Vergabe von Gastprofessuren und Gastdozenturen wird durch die Arbeitsanweisung geregelt. Die nachstehenden Erläuterungen sollen einen Überblick über die zusätzlich einzuhaltenden Vorschriften bei der Auszahlung der Vergütung geben.
- 2 Das in Tz. 2.1 der Arbeitsanweisung genannte Entgelt stellt eine Bruttovergütung dar, die in allen Fällen zu Abzügen führt.

2.1 Steuerpflicht

Nach § 19 des Einkommensteuergesetzes sind die Vergütungen als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit anzusehen. Eine Versteuerung muss daher über den Direktabzug (Steuerkarte) erfolgen. Bei Personen, die in einem weiteren Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, kann das dazu führen, daß eine 2. Steuerkarte (Steuerklasse VI) erforderlich ist, die von der zuständigen Meldebehörde des jeweiligen Wohnbezirks (in Berlin: Bezirksamt ... von Berlin, Abteilung Personal und Verwaltung) ausgestellt wird. Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Berlins haben, wenden sich bitte an die kommunale Behörde bzw. das jeweilige Finanzamt.

2.1.1 Besonderheiten für "Ausländer/Ausländerinnen"

Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland haben - **es kommt nicht auf die Staatsangehörigkeit an** -, sind grundsätzlich ebenfalls nach Tz. 2.1 zu versteuern. Sofern mit dem Wohnsitzland ein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abgeschlossen worden ist, können diese Personen unter bestimmten, grundsätzlich verschiedenen Voraussetzungen, von einem Steuerabzug befreit werden. Befreiungsbescheide erteilt das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt. Diese Befreiungbescheinigung wird von Pe beantragt. Da eine Auszahlung von Vergütungen **erst nach Vorliegen der Befreiungsbescheinigung erfolgen kann**, ist für diesen Personenkreis mit Verzögerungen bei den Auszahlungen zu rechnen.

2.2 Sozialversicherungspflicht

2.2.1 Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen gehören auch sozialversicherungsrechtlich gesehen zum Kreis der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und unterliegen somit grundsätzlich - unabhängig von der Staatsangehörigkeit - der Versicherungspflicht. Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung besteht nur, sofern es sich bei dem Beschäftigten/der Beschäftigten um einen in seinem/ihrer hauptberuflichen Arbeitsverhältnis beurlaubten/beurlaubte Beamten/Beamtin handelt und eine entsprechende Gewährleistungsentscheidung von der nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorliegt oder der bzw. die Beschäftigte eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Für den ausländischen Gastprofessor/die Gastprofessorin bzw. Gastdozenten/Gastdozentin besteht, da vom Gesetzgeber keine Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen sind, ebenfalls eine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

2.2.2 Krankenversicherung

Eine Krankenversicherungspflicht besteht nur, sofern das Entgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze (JAV) nicht überschreitet. Somit ist eine Krankenversicherungspflicht bei vollbeschäftigten Gastprofessoren/Gastprofessorinnen nicht gegeben.

2.2.3 Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gemäß § 257 SGB V und Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen gemäß § 61 SGB XI

Nach § 257 des Sozialgesetzbuches (SGB) können Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die nur wegen Überschreitens der Jahresverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag befreit worden sind, einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für eine freiwillige oder private Krankenversicherung und nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für eine freiwillige oder private Pflegeversicherung erhalten. Den anspruchsberechtigten Personen wird der Beitragszuschuss unter der Voraussetzung gezahlt, dass sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind und der sozialen Pflegeversicherung angehören oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen krankenversichert und privat pflegeversichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des oder der Beschäftigten nach § 10 SGB V/§ 25 SGB XI familienversichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des SGB V/SGB XI entsprechen (z.B. Krankenpflege, Krankenhauspflege, Krankengeld für die Zeit nach der Gehaltsfortzahlung). Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Beschäftigten beträgt der Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrages, der bei Versicherungspflicht des oder der Beschäftigten an die Krankenkasse zu zahlen wäre, bei der die Mitgliedschaft besteht, höchstens jedoch die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Beitrages. Der Beitragszuschuss für die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Beschäftigten beträgt die Hälfte des Beitrages, der sich ergibt aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz aller Krankenkassen und dem beitragspflichtigen Entgelt, höchstens jedoch die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Beitrages. Der Zuschuss zur sozialen und privaten Pflegeversicherung ist auf dem Betrag begrenzt, der als Arbeitgeberanteil bei bestehender Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen wäre.

Ein solcher Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung wird dem Gastprofessor/der Gastprofessorin bzw. Gastdozenten/Gastdozentin **nur auf Antrag** gewährt. Hierbei ist eine entsprechende Bescheinigung der Krankenversicherung beizufügen. Entsprechende Antragsformulare werden von Pe ausgehändigt. Dem Vordruck sind die Bescheinigungen der Krankenkasse über die Versicherungsleistungen und die Höhe der zu zahlenden Beiträge beizufügen.

2.3 Beitragszahlungen bei Mehrfachbeschäftigung

Sofern Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen teilzeitbeschäftigt sind und in einem weiteren Arbeitsverhältnis stehen (sog. „Mehrfachbeschäftigte“), ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich der Beurteilung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit und der Berechnung und Abführung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierzu ist es notwendig, dass der Betreffende/die Betreffende eine Erklärung ausfüllt und unterschrieben einreicht - vgl. Tz. 3.2 Nr. 7 der Arbeitsanweisung-.

2.4 Erstattungsmöglichkeiten für Sozialversicherungsbeiträge

Sind Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung, so können sie eine Erstattung der Versicherungsbeiträge zur Rentenversicherung beantragen. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht sechs Monate verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist. **Erstattet wird regelmäßig jedoch nur der persönlich geleistete Beitrag**

2.5 Auszahlung des Entgelts

Grundsätzlich wird die Vergütung monatlich am 15. eines Monats unbar auf ein von dem Betreffenden/der Betreffenden zu benennendes Konto vom der Lohn- und Gehaltsstelle in der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" überwiesen. Sofern die Unterlagen für eine Berechnung des Nettoentgeltes nicht vollständig vorliegen, ist mit Verzögerungen bei der Anweisung zu rechnen. Eventuelle Abschlagszahlungen sind in Ausnahmefällen möglich.

- 3** Ausländische Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen müssen sich aufgrund der melderechtlichen Vorschriften bei ihrer Ankunft in Berlin bei der zuständigen Meldestelle des Wohnbezirks anmelden. Hierfür sind Anmeldevordrucke zu verwenden, die in Schreibwarengeschäften erworben werden können.

Nach erfolgter polizeilicher Anmeldung ist von den Ausländern/Ausländerinnen aufgrund der Bestimmungen des Ausländergesetzes beim Landeseinwohneramt eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

Der Reisepass ist mitzunehmen.

Eine Arbeitserlaubnis ist aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht erforderlich.

Die polizeiliche Anmeldung **und** die Aufenthaltsgenehmigung sind unbedingt vor Aufnahme der Lehrtätigkeit erforderlich, da ein Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen eine Ordnungswidrigkeit darstellt und zu einem Bußgeld beträchtlichen Ausmaßes führen kann.

- 4** Für evtl. Rückfragen steht Pe - Frau Reißig - Telefon: 47705-223 zur Verfügung.